

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 20/08 B

L 6 RA 72/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 35 RA 5747/03 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. Januar 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24.1.2008 zunächst mit einem persönlich unterzeichneten Schreiben vom 29.2.2008 und sodann mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 6.3.2008, beim Bundessozialgericht (BSG) - per Telefax - eingegangen am selben Tage, Beschwerde eingelegt.
- 2 Das angefochtene Urteil ist dem Kläger am 31.1.2008 zugestellt worden. Die Beschwerdefrist endete somit am 29.2.2008.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen, da sie erst nach Ablauf der Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) in der gesetzlich vorgeschriebenen Form beim BSG eingelegt worden ist.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

